



Bayerischer
Jugendring

Körperschaft des öffentlichen Rechts

→ Förderungsrichtlinien

Förderung von Schulbezogenen Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Erprobungsprogramm

Im Rahmen der Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung werden gesondert Maßnahmen der Jugendarbeit mit und an Schulen gefördert, um Maßnahmen schulbezogener Jugendarbeit zu erproben.

Gefördert werden Maßnahmen, die ab dem 1.9.2008 beginnen. Zur Zeit stehen Mittel in Höhe von 30.000 € für das Jahr 2008 zur Verfügung.

Ob diese Förderung in 2009 bis zur Einführung eines gesonderten Fachprogramms weitergeführt werden kann, ist derzeit in Klärung.

Anträge können ab sofort gestellt werden.

Über Anträge für Maßnahmen, die erst 2009 beginnen, kann bis zur Klärung der Förderungsmöglichkeiten nicht entschieden werden. Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn können auf Grund der offenen Finanzierungsfragen nicht erteilt werden.

Um eine breite Verteilung der Mittel zu gewährleisten werden bis auf weiteres pro Schuljahr maximal 5 Maßnahmen je Antragsteller gefördert.

Um auf spezielle Anforderungen einzugehen, die sich bei Maßnahmen schulbezogener Jugendarbeit stellen können, finden einige Regelungen der bestehenden Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in diesen Fällen keine Anwendung.

Die Förderung erfolgt außerhalb der üblichen Kontingente, daran wurde auch das Verfahren angepasst. Der Antrag ist rechtzeitig vor Durchführung zu stellen und es darf ohne Genehmigung nicht begonnen werden.



Maßgeblicher Richtlinientext

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit ist es, die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere Träger der Jugendarbeit in die Lage zu versetzen, bei einer angemessenen Eigenleistung sachgerechte Bildungs- und Schulungsveranstaltungen durchzuführen. Sie sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Weiteres Ziel der Förderung ist es, die Beteiligung möglichst vieler Jugendlicher an der Jugendarbeit zu ermöglichen. Kennzeichen schulbezogener Jugendarbeit ist es insbesondere, dass die Schülerinnen und Schüler in Vorbereitung und Durchführung einbezogen werden. Die Träger von Jugendbildungsmaßnahmen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. Der Bayerische Jugendring berät die Träger im Rahmen des Möglichen.

Besonderer Zweck der Förderung (neu).

Jugendorganisationen, Jugendringe und Einrichtungen der Jugendarbeit sollen angeregt und unterstützt werden, in Kooperation mit Schulen sowie Schülerinnen und Schülern schulbezogene Jugendarbeit als einen Schwerpunkt der Jugendbildung (§ 11 KJHG) umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Jugendarbeit soll dadurch unterstützt werden, auf den Bedarf eines abgestimmten Angebotes von Bildung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit eigenen qualifizierten Beiträgen der Jugendbildungsarbeit einzugehen und eine Struktur der Zusammenarbeit zu entwickeln.

Ziel ist hierbei, Maßnahmen der Jugendarbeit mit und an Schulen zu ermöglichen. Insbesondere sollen Ziele, Inhalte und Methoden der Jugendarbeit in die Schule einbezogen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Inhalte der förderungsfähigen Bildungsaufgaben erstrecken sich auf den politischen, sozialen, berufsbezogenen, ökologischen, kulturellen, religiösen und sportlichen Bereich, soweit sie dem Ziel der Förderung nach Ziffer 1 dienen. Den Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. In diesem Bemühen werden sie durch die Vermittlung von Informationen



und Erfahrungen sowie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird, auch unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit.

Bei der Zielvorstellung soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmenden eingegangen werden.

Maßnahmen schulbezogener Jugendarbeit können sich insbesondere darauf ausrichten, Klassensprecher/-innen, Tutoren, andere Mitglieder der Schüler/-innen-Mitverantwortung auf ihre Aufgaben vorzubereiten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und die Gliederungen des Bayerischen Jugendrings.

Weiterhin antragsberechtigt sind andere freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, einschließlich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit der Antrag Maßnahmen ihrer Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit zum Gegenstand hat.

4. Förderungsvoraussetzungen und Standards

4.1 Schulbezogene Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

4.1.1 der Charakter der Maßnahmen im Sinne der Jugendbildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist,

4.1.2 die Maßnahmen innerhalb Bayerns stattfinden. Ausnahmen sind nur innerhalb einer Entfernung von 50 km (Luftlinie) von der bayerischen Grenze möglich. Die Gründe für eine solche Ausnahme sind bei der Antragstellung darzulegen,

4.1.3 sich die Maßnahme an Schüler/innen ab der Sekundarstufe 1 (d.h. ab der 5. Jahrgangsstufe) richtet.

4.2 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung einer Bewilligung nicht begonnen werden.

4.3 Eine Förderung ist nicht möglich bei:

4.3.1 touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen u.ä.,

4.3.2 Maßnahmen, die von Bundesorganisationen in Auftrag gegeben, durchgeführt oder aus Bundesmitteln bezuschusst werden.



4.3.3 Maßnahmen, die aus anderen Landesmitteln (wie z.B. die sogenannten Tage der Orientierung) oder Mittel der Europäischen Union gefördert werden.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind Sach- und Honorarkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen stehen.

5.1 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 60 % der förderungsfähigen Kosten, maximal 2.000 € je Maßnahme.

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung

6. Verfahren

Das Verfahren wie bei den üblichen Jugendbildungsmaßnahmen findet keine Anwendung.

Stattdessen gilt:

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Damit die Antragsteller vor Beginn Klarheit über die Förderung haben sind die Förderanträge spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme direkt beim Bayerischen Jugendring einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- die Beschreibung der geplanten Maßnahme (Ziele, Inhalte, Methoden) incl. der Darstellung der Absprachen mit den Schulen
- Der Kosten- und Finanzierungsplan

6.3 Bewilligung und Auszahlung

Der Antragsteller erhält über die Zuwendung und die maßgeblichen Bedingungen eine Bewilligung

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.4 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen. Hierzu gehört neben dem zahlenmäßigen Nachweis und der Erläuterung der Kosten auch die Darstellung der geförderten Aktivitäten in einem Kurzbericht.

Die Einzelheiten dazu werden jeweils im Bewilligungsbescheid festgelegt.



Inhaltliche Beratung:

Evi Rottach
rottach.evi@bjr.de
Tel.: 0 89/5 14 58-65
Fax.: 0 89/5 14 58-88

Verwaltungsmäßige Bearbeitung
(dort sind auch Formulare für den Kosten- und Finanzierungsplan abrufbar)

Inge Klauda-Dill
klauda-dill.inge@bjr.de
Tel.: 0 89/5 14 58-29
Fax.: 0 89/5 14 58-88

Beschluss des Landesvorstands des Bayerischen Jugendrings vom
08./09.05.2006